

RS Vwgh 1993/5/11 92/08/0145

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.05.1993

Index

- 40/01 Verwaltungsverfahren
- 62 Arbeitsmarktverwaltung
- 66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

Norm

- AIVG 1977 §49 Abs2;
- AVG §13a;

Rechtssatz

Unter der Voraussetzung, daß der Arbeitslose in den vergangenen Jahren Kontrollmeldungen nicht habe erstatten müssen, vermag die bloße Übergabe der "Terminkarte", in der auf die ebenfalls wiedergegebene Bestimmung des § 49 Abs 2 AIVG hingewiesen wird, keine ausreichende Rechtsbelehrung iSd § 49 Abs 2 AIVG darzustellen. In diesem Fall bedarf es - der Bestimmung des § 13a AVG entsprechend - einer zusätzlichen mündlichen Belehrung.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1992080145.X02

Im RIS seit

18.10.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at